

Beschluss

Der Streitwert wird auf 756,00 € festgesetzt.


Richterin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 22.04.2016 von Amts wegen zugestellt worden.




als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle